



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung

Jahrgang 2014/Nr. 065

Tag der Veröffentlichung: 30. Oktober 2014

**Prüfungs- und Studienordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth
Vom 24. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Grades eines Bachelor of Education
- § 28 Inkrafttreten

Anhänge:

Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang II: Gewichtung der Modulprüfungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Biologie/Englisch (B/E), Chemie/Geographie (C/Geo), Chemie/Mathematik (C/M), Deutsch/Englisch (D/E), Deutsch/Geographie (D/Geo), Deutsch/Geschichte (D/G), Deutsch/Mathematik (D/M), Deutsch/Sport (D/Spo), Englisch/Geographie (E/Geo), Englisch/Geschichte (E/G), Englisch/Informatik (E/Inf), Englisch/Mathematik (E/M), Englisch/Sport (E/Spo), Englisch/Wirtschaftswissenschaften (E/W), Geographie/Physik (Geo/Ph), Geographie/Wirtschaftswissenschaften (Geo/W), Informatik/Mathematik (Inf/M), Informatik/Physik (Inf/Ph), Informatik/Wirtschaftswissenschaften (Inf/W), Mathematik/Physik (M/Ph), Mathematik/Sport (M/Spo) und Mathematik/Wirtschaftswissenschaften (M/W) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse erworben hat. ²Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat ebenfalls zeigen, ob sie bzw. er die Kenntnisse für den (vertieften) Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien erworben hat. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) ¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung mit Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften als Fach 1 verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.). ²Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung mit Deutsch, Englisch, Geschichte, oder Sport als Fach 1 verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit studienbegleitend absolviert. ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung bei der Studienfachberaterin oder beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.

- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 170 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der Bachelorarbeit, die in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden soll. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 130 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 4.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. spätestens zu Beginn des zweiten Semesters, um die endgültige Festlegung des Schwerpunktfaches (Fach 1) zu besprechen,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 5. vor der Wahl der Bachelorarbeit.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Bachelorstudium in einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen umfasst zwei Fächer sowie Erziehungswissenschaften (EWS). ²Eines der beiden Fächer aus den Fächerverbindungen wird als Schwerpunktfach gewählt (Fach 1), das andere als Zweitfach (Fach 2); diese Entscheidung ist bei der Immatrikulation zu treffen. ³Sie kann spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres geändert werden. ⁴Ein späterer Wechsel des Schwerpunktfaches ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.
- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:
Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen An-

teile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik (FD) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.

1. Fach 1:

¹Im Fach 1 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 109 LP zu erbringen.

²Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 88 LP, FD-Module im Umfang von 8 LP, ein Wahlmodul Fachwissenschaft oder Fachdidaktik im Umfang von 3 LP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. ³Die Bachelorarbeit ist fachwissenschaftlich anzufertigen.

2. Fach 2:

¹Im Fach 2 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 61 LP zu erbringen.

²Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 57 LP und ein FD-Modul im Umfang von 4 LP.

3. Erziehungswissenschaften:

¹In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 10 LP zu erbringen. ²Hierzu gehören zwei EWS-Module im Umfang von je 2 LP und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum mit Seminar im Umfang von 3+3 LP.

(3) ¹Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Ein Betriebspraktikum und ein Orientierungspraktikum (gemäß § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I),
2. ein Forschungspraktikum, sofern Chemie als Fach 1 gewählt wird,
3. Kaufmännisches Praktikum, falls Wirtschaftswissenschaften als Fach 1 gewählt wird,
4. das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum einschließlich Begleitseminar (siehe Modul EWS7).

²Studienbegleitende fachdidaktische Praktika finden im Masterstudium statt.

(4) Erweiterungsfächer gemäß LPO I sind möglich.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fakultäten gestellt.
- (3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen das von ihnen zu stellende Mitglied des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer bzw. seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Sie bzw. er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende fachbezogen widerruflich auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ⁵Hiervon hat sie bzw. er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Sie bzw. er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Prüfungen ab, sie betreuen und bewerten die Bachelorarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die bzw. der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.
- (2) ¹Zu Prüferinnen und Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüferinnen und Prüfern herangezogenen Beisitzerinnen und Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass sie bzw. er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und -beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung;
3. bei der Wahl des Faches Englisch die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Mit der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 16 und 17 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) ¹Zu den studienbegleitenden Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und Leistungsnachweise sind im jeweiligen Modulhandbuch aufgeführt.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 18 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 18 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist die

zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer.
³Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

- (3) Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Studienbegleitende Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat soll die studienbegleitenden Modulprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen sie bzw. er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung im Rahmen des Anhangs I festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende bzw. jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang I).

- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang I. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann eine Kandidatin oder ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang I vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang I eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer Klausur soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen

werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 festgesetzt.

- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 18 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer heranzuziehen. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) ¹Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungsfrist, kann ihr bzw. ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.
- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine eng abgegrenzte Themenstellung aus ihrem bzw. seinem Fach 1 selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus Fach 1, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung in diesem Fach gegeben sein muss. ³Themen für Bachelorarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fachgruppen gestellt und betreut.
- (2) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵§17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese bzw. dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ²Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelorarbeit soll in Maschinenschrift,

gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Abgabe auf einem elektronischen Speichermedium ist zulässig, wenn für das bearbeitete Thema eine Printform nicht angezeigt ist. ⁴In diesem Fall ist eine inhaltliche Beschreibung der Arbeit beizulegen. ⁵Sie muss eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und sie bzw. er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (8) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 18. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (9) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Einschreibung in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang vorzulegen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

§ 18

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|---|--------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3, |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3, |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3, |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0, |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0. |
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten

Verfahren. ²Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 19

Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Für jeden Teilbereich des Studiums werden Fachprüfungsnoten berechnet. ²Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das gemäß den Tabellen im Anhang II gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachprüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß § 4 gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

(4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum

jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Prüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Modulprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42. Abs.

2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist der oder dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung nur gemäß § 15 Abs. 9 möglich.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 12 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 27

Ausstellung des Bachelorzeugnisses und

Verleihung des Grades eines Bachelor of Science bzw. Bachelor of Arts

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb eines Monats eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Bachelorurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Die Urkunde enthält

die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" bzw. „Bachelor of Arts“ gemäß den Regelungen in § 1 Abs. 2 zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. bzw. B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (3) ¹Das Bachelorzeugnis enthält die Fachprüfungsnoten für die Fächer 1 und 2 und die Erziehungswissenschaften sowie die Note der Bachelorarbeit, die Prüfungsgesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 19 Abs. 5 ausgegeben.
- (4) Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" bzw. „Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 28

Inkrafttreten

- ¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhänge:**Anhang I. Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise**

¹In den folgenden Anhängen I.1 bis I.12 sind die einzelnen Module des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs für jedes Fach getrennt aufgeführt. ²Dabei wird unter „Prü.-Art“ danach unterschieden, ob es sich um eine Modulprüfung (MP) mit benoteten Leistungsnachweisen, die im Verhältnis der Leistungspunkte in die Fachprüfungsnoten und damit in die Gesamtnote eingeht, oder um benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, bzw. unbenotete Leistungsnachweise (jeweils LNW) handelt. ³Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 angegeben. ⁴Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern können inhaltlich ähnliche Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-B1	Allgemeine Biologie Lehramt I (Zoologie; Pflanzenwissenschaften)	V 2 + V 2, V 2	MP	7	1, 2 ^a
FW-B2	Anatomie und Morphologie der Pflanzen:	V 2, S 1 + Ü 3	MP	6	1, 2
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1 + Ü 3	MP	6	1, 2
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + E 1	MP	6	1, 2
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + E 1	MP	5	1, 2
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5	1, 2
FW-B7	Tierphysiologie	V 2 + P 3	MP	5	1, 2
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	MP	5	1, 2
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	MP	5	1, 2
FW-B10	Ökologie	V 2 + P 2; V 2 + P 2	MP	9	1, 2
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt II (Evolutionbiologie und Populationsgenetik ; Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	MP	7	1
FW-B12	Allgemeine Biologie Lehramt III (Verhaltensbiologie; Zusammenhänge der Biologie im Überblick)	V 2 + S 2	MP	6	1
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, S 2 + P 5	MP	8	1
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	MP	8	1
FW-B15	Bachelorarbeit	-	MP	10	1
FD-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	MP	8	1, 2 ^b
MM	Multimediakompetenz	(V + Ü) 3	MP	3	1

a: verkürzt auf 5 LP.

b: verkürzt auf 4 LP

Anhang I.2: Chemie

Modulübersicht

Kennung.	Modul	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	MP	9	1/2
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	MP	6	1/2
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	MP	8	1/2
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	MP	4+8*	1
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	MP	7	1/2
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	MP	14	1/2
FW-LOC III	Instrumentelle Analytik in der Organischen Chemie**	MP	5	1
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	MP	4+8*	1
FW-LOC V	Analytik und Screening von Natur- und Wirkstoffen**	MP	5	1
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	MP	4	1/2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	MP	11	1
FW-LPC III	Physikalische Chemie III**	MP	5+8*	1
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	MP	5	1/2
FW-Physik	Physik	MP	3	1/2
FW-BaC	Bachelorarbeit Chemie	MP	10	1
FD-DC I	Verkürzte Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	MP	5	2
FD-DC II	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	MP	8	1
MM	Multimediakompetenz	MP	3	1

*Wahlpflicht als Forschungspraktikum

**Eines der Module FW-LOC III, FW-LPC III und FW-LOC V muss gewählt werden (Wahlpflichtmodule).

Anhang I.3: Deutsch

Modulübersicht BA

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
GM Ling	Grundlagenmodul Germanistische Linguistik	4	LNW	7	1, 2
GM ÄdP	Grundlagenmodul Ältere deutsche Philologie	4	LNW	7	1, 2
GM NdL	Grundlagenmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	4	LNW	7	1, 2
GM FD1	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch, Fach 1	6	MP	8	1
GM FD2	Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch, Fach 2	4	MP	5	2
VM Ling	Vertiefungsmodul Germanistische Linguistik	6	MP	11	1, 2
VM ÄdP	Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie	6	MP	11	1, 2
VM NdL	Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	6	MP	11	1, 2
SM Ling	Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik*	2	MP	5 oder 8	1
SM ÄdP	Spezialisierungsmodul Ältere deutsche Philologie*	2	MP	5 oder 8	1
SM NdL	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	MP	8	1
WM FW1	Wahlmodul Fachwissenschaft, Fach 1	ca. 8	LNW	13	1
WM FW2	Wahlmodul Fachwissenschaft, Fach 2	2	LNW	3	2
WM FW/D	Wahlmodul Fachwissenschaft oder Fachdidaktik	2	LNW	3	1
BA	Bachelorarbeit		MP	10	1

*Entweder sind im SM Ling 5LP und im SM ÄdP 8LP zu erwerben oder umgekehrt.

Anhang I.4: Englisch

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
GM Lit.	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	4	MP	8	1, 2
GM Ling.	Grundlagenmodul Linguistik	4	MP	8	1, 2
GM FD1	Grundlagenmodul Fachdidaktik Fach 1	4	MP	8	1
GM FD 2	Grundlagenmodul Fachdidaktik Fach 2	2	MP	4	2
VM Lit.	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	MP	8	1, 2
VM Ling.	Vertiefungsmodul Linguistik	4	MP	8	1, 2
LM 1	Language Module 1: Grammar/Essay	6	MP	9	1, 2
LM 2	Language Module 2: Speaking/Listening	4	MP	6	1, 2
LM 3	Language Module 3: Translation	4	MP	6	1, 2
LM 4	Language Module 4: Integrated Language Competence	2	MP	3	1
LM 5	Language Module 5: Landeskunde	4	MP	7	1
SM Lit.	Spezialisierungsm. Literaturwissenschaft	2	MP	6	1
SM Ling.	Spezialisierungsmodul Linguistik	2	MP	6	1
SM Kult.	Spezialisierungsmodul Kulturwissenschaft	2	LNW	5	1
WM FW1	Wahlmodul Fachwissenschaften Fach 1	4	LNW	8	1
WM FW 2	Wahlmodul Fachwissenschaften Fach 2	2	LNW	4	2
BA	Bachelorarbeit		MP	10	1
MM	Wahlbereich (Multimediakompetenz)	2	LNW	3	1

Anhang I.5: Geographie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
GEO1	Allgemeine Geographie 1	V 4 + T 2	K/mP	6	1, 2
MT	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	Ü 2 + Ü 2 + Ü 2	K/mP + Ü	9	1, 2
MT3-HG	Methoden der Humangeographie 1	V 2 + T 3	K/mP + E	6	1, 2
MT3-PG	Methoden der Physischen Geographie 1	Ü 2 + T 3	E	6	1, 2
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	MP	6	1, 2
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	MP	6	1, 2
HG3	Humangeographie 3	V 2 + S 2	MP	6	1, 2
PG1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	MP	6	1, 2
PGL2	Physische Geographie 2	V 2 + S 2	MP	6	1, 2
PGL3	Physische Geographie 3	V 2 + S 2	MP	6	1
RGL1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 2	MP	5	1
RGL2	Regionale Geographie Europa	V2 + T1	T + E	4	1
RGL3	Regionale Geographie Außereuropa	V2 + T1	T + E	4	1
HS1	Hauptseminar 1 Humangeographie/Physische Geographie	HS 2	R + HA (MP)	3	1
RGL4	Regionale Geographie 3 Große Exkursion	S 2 + mind T 10	R + HA + E	9	1
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	MP	4	1, 2
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	MP	4	1
WB	Wahlbereich FW/FD	V/S/Ü 2		3	1
BA	Bachelorarbeit			10	1

Anhang I.6: Geschichte

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
GES S1	Propädeutikum Geschichte	2	K	9	1,2
GES K1	Einführung in die Alte Geschichte: VL+Übung	3	LNW	6	1,2
GES K2	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte: VL+Übung	3	LNW	6	1,2
GES K3	Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit: VL+Übung	3	LNW	6	1,2
GES K4	Einführung in die Neueste Geschichte: VL+Übung	3	LNW	6	1,2
GES K5	Einführung in die Alte Geschichte: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	1
GES K6	Einführung in die Mittelalterliche Geschichte: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	1
GES K7	Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit: VL+mündliche Prüfung	2	MP	5	1
GES K 9	Vertiefungsmodul 1: VL+Übung	3	LNW	6	1
GES K 10	Vertiefungsmodul 2: Hauptseminar	2	LNW	6	1,2
GES K 11	Vertiefungsmodul 4: Hauptseminar*	2	LNW	6	1
GES QL1	Latein 1	2	LNW	2	1,2
GES QL2	Latein 2	2	LNW	2	1,2
GES QF1	Französisch 1	2	LNW	2	1,2
GES QF2	Französisch 2	2	LNW	2	1,2
GES S2	Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben oder	2	LNW	5	1,2
GES S4	Archivkunde		K		
GES S6	Theorie der Geschichte	2	K od. LNW	5	1,2
SOZ 1	Staatsexamensvorbereitung Sozialkunde	2	Unbe- be- notet	2	1
SOZ 2	Staatsexamensvorbereitung Didaktik der Sozialkunde	2	Unbe- be- notet	2	1
GDm101	Einführung in die Fachdidaktik Geschichte	4	K	6	1
GDm201a	Einführung in die Fachdidaktik Geschichte I	2	K	4	2
GDm103	Vertiefungsübung Geschichtsdidaktik	2	Unbe- be- notet	2	1
GDm107	Vertiefungsübung Wahlbereich Geschichtsdidaktik	2	LNW	3	1
BA	Bachelorarbeit		MP	10	1

* *Eines der beiden Hauptseminar GES K 10 und 11 muss aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, das andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte stammen.*

Anhang I.7: Informatik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
INF 104	Seminar in Informatik	S 2	MP	5	1
INF 107	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
INF 110	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	MP	8	1
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	MP	5	1
INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	MP	8	1
INF 1xx/ 2xx	Wahlpflichtmodul aus INF1xx/2xx ⁱ [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) angesiedelt sind oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	MP	5	1
LAI 211	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2 + V 2 + Ü 1	MP	8	1
LAI 221	Informatik – Lehren und Lernen	V2 + Ü1 + S1	MP	4	2
LAI 911	Programmierpraktikum	P 4	LNW	5	1, 2
LAI 912	Formale Grundlagen der Informatik für Lehramtsstudierende	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
LAI 913	Softwarepraktikum für Lehramtsstudierende	P 4	MP	7	1, 2
LAI 925	Bachelorarbeit		MP	10	1
MM	Multimediakompetenz	(V + Ü) 3	LNW	3	1

ⁱ Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

Anhang I.8: Mathematik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-AN1	Analysis 1	V4 + Ü2	MP	9	1, 2
FW-AN2	Analysis 2	V4 + Ü2	MP	9	1, 2
FW-LA1	Lineare Algebra 1	V4 + Ü2	MP	9	1, 2
FW-LA2	Lineare Algebra 2	V4 + Ü2	MP	9	1, 2
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	5	1,2
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	MP	4	1
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	MP	8	1
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	MP	8	1
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	MP	8	1, 2
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	MP	8	1, 2
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	MP	8	1
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S 2	MP	4	1
FD-MG	Grundlagen der Mathematikdidaktik	V2 + V/S2	MP	4	1, 2
FD-MA	Aufbau in Mathematikdidaktik	S/V 2	LNW ^a	4	1
MM	Multimediakompetenz	(V + Ü) 3	LNW ^a	3	1
FW-D1	Bachelorarbeit		MP	10	1“

a: unbenoteter LNW

Anhang I.9: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
FW-EPA1	Experimentalphysik A1: Mechanik	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
FW-EPA2	Experimentalphysik A2: Elektrizität, Magnetismus	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
FW-EPB1	Experimentalphysik B1: Optik, Wärme	V 4 + Ü 2	MP	7	1, 2
FW-EPB2	Experimentalphysik B2: Atome, Kerne und Elementarteilchen	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4 + Ü 2	MP	7	1, 2
FW-TPBL1	Theoretische Physik BL1: Mechanik	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
FW-TPBL2	Theoretische Physik BL2: Quantenmechanik	V 4 + Ü 2	MP	8	1, 2
FW-PPA	Physikalisches Praktikum PPA1 und PPA2	P 2,5+2,5	LNW *	6	1
FW-PPA1	Physikalisches Praktikum PPA1	P 2,5	LNW *	3	2
FW-EPC1	Experimentalphysik: Moleküle, Festkörper 1. Teil	V 4 + Ü 2	MP	8	1
FW-EPC2	Experimentalphysik: Festkörper 2. Teil	V 4 + Ü 2	MP	8	1
FW-TPCtec1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	V 4 + Ü 2	MP	8	1
FW-TPCtec2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Statistik	V 2 + Ü 1	MP	4	1
FW-BA	Bachelorarbeit in Physik	-	MP	10	1
FD-DIDP1	Physikdidaktik I	V/Ü 4, V2, S/Ü2	MP	8	1
FD-DIDP2	Physikdidaktik Ia	V/Ü 4, V2	MP	5	2
FW-WF	Wahlbereich aus der Physik oder interdisziplinärer Kurs	(V + Ü) 3	LNW	3	1

* unbenoteter Leistungsnachweis

Anhang I.10: Sport

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-SPW	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	3	LNW	4	1, 2
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	7	MP	12	1
FW-SBM	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	5	MP	8	1, 2
FW-BTW	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	5	MP	8	1, 2
FW-UGF	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	3	LNW	3	1, 2
FW-UMS1	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	9	MP	9	1, 2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	8	MP	8	1
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	10	MP	10	1
FW-UGB	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	12	MP	12	1, 2
FW-UWS	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	5	MP	5	1, 2
FW-UTF	Unterrichtskompetenz in Trend- und Freizeitsportarten	8, 7	LNW	8, 7	1, 2
FD-A	Fachdidaktisches Modul A	5,3	MP	9,5	1, 2
BaSpo	Bachelorarbeit Sport	-	MP	10	1, 2

Anhang I.11: Wirtschaftswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
A-1	Informationsverarbeitung für Lehramtsstudierende (Wirtschaftsinformatik)	V 1 + Ü 2	MP	5	1
A-2	Buchführung und Abschluss	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
B-1	Einführung in die BWL	Fach 1: V 2 + Ü 1 Fach 2: V 2 + Ü 1 + Plan- spiel 2	MP	Fach 1: 5 Fach 2: 7	1, 2
B-2	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	MP	5	1
B-3	Marketing	V 2 + Ü 1	MP	5	1
B-4	Investition mit Unternehmensbewertung	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
B-5	Rechnungslegung	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
C-1	Einführung in die VWL	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	MP	5	1
C-3	Grundzüge der Sozialpolitik	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
C-4	Geld und Kredit	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
C-5	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	V 2 + Ü 1	MP	5	1
C-6	Makroökonomik I	V 2 + Ü 1	MP	5	1, 2
C-7	Mikroökonomie I	V 2 + Ü 1	MP	5	1
D-1	Wirtschaftsrecht I	V 3 + Ü 2	MP	5	1, 2
D-2	Wirtschaftsrecht II	V 2	MP	5	1, 2
D-3	Grundlagen der Rechtsordnung	V 3	MP	5	1, 2
E-1	Fachdidaktik Ökonomie	V 4	MP	4	1, 2
E-2	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	S 2	LNW	5	1
F-1	Kaufmännisches Praktikum	P	LNW	5	1
	Bachelorarbeit		MP	10	1

ⁱ Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

Anhang I.12: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

Kennung	Modul	Prüfungsart	LP
EWS Psy 2a/ EWS AP 1b	Bildungsmanagement	MP (Klausur/en, Präsentation)	4
EWS SP 1	Schulpädagogik (+ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum*)	MP (Hausarbeit)	3 (3)
Summe EWS B.Sc.			7

* Für das pädagogisch-didaktische Praktikum ist eine Dauer von 5 Wochen am Stück mit ca. 80 Ustd. (= Unterrichtsstunden) vorgesehen. Der geforderte Umfang von ca. 80 Ustd. kann auf Antrag beim Praktikumsamt für Gymnasien in Oberfranken auch in 4 Wochen abgeleistet sowie zeitlich aufgeteilt werden.

Anhang II: Gewichtung der Modulprüfungen

II.1. Biologie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen im ersten Studienjahr (Module bei Biologie als Fach 1: FW-B1, FW-B2, FW-B3, FW-B4 und FW-B5; Module bei Biologie als Fach 2: FW-B1, FW-B2, FW-B3 und FW-B5) werden mit der halben Gewichtung (1/2-fach) versehen. Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen im zweiten und dritten Studienjahr werden 1-fach gewichtet.

II.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.3. Deutsch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.4. Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.5. Geographie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen sofern nichts anderes vorgesehen ist.

II.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie die Modulnote nach den angegebenen Punkten gewichtet wird und mit welchem Gewicht diese Modulnoten in die Fachnote eingehen.

Mathematik als Fach 1:

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzu- bringen: Die beste Modulnote gewichtet nach den jeweils angegebenen Punkten	Gewicht der Modulnote in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-AN1 Analysis 1	9	9	(Die beste Modulnote aus FW-AN1 oder FW- AN2)
FW-AN2 Analysis 2	9	9	
FW-LA1 Lineare Algebra 1	9	9	
FW-LA2 Lineare Algebra 2	9	9	
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP1, FW-BP2 oder FW-BP7)
FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	4	8	
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8	8	
FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP3 oder FW- BP4)
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8	8	(Die beste Modulnote aus FW-BP5 oder FW- BP6)
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8	8	
Summe Bereich FW-B	49	24	2-fach
Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungs- module			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	4	4	
Summe Bereich FW-C	4	4	3-fach
Bereich FW-D Bachelorarbeit			
FW-D1 Bachelorarbeit	10	10	
Summe Bereich FW-D	10	10	3-fach

Bereich MM: Multimediakompetenz			
MM Multimediakompetenz	3		
Summe Fachwissenschaftliche Module	102	56	
Bereich FD: Fachdidaktik			
FD-MG Grundlagen der Mathematikdidaktik	4	4	
FD-MA Aufbau in Mathematikdidaktik	4		
Summe Bereich FD	8	4	2-fach
Summe (FW + FD)	110	60	

Mathematik als Fach 2:

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote einzu- bringen: Die beste Modulnote gewichtet nach den jeweils angegebenen Punkten	Gewicht der Modulnote in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-AN1 Analysis 1	9	9	(Die beste Modulnote aus FW-AN1 oder FW- AN2)
FW-AN2 Analysis 2	9	9	
FW-LA1 Lineare Algebra 1	9	9	(Die beste Modulnote aus FW-LA1 oder FW- LA2)
FW-LA2 Lineare Algebra 2	9	9	
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	5	(Die beste Modulnote aus FW-BP5 oder FW- BP6)
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8	8	
Summe Bereich FW-B	21	13	2-fach
Summe Fachwissenschaftliche Module	57	31	
Bereich FD: Fachdidaktik			
FD-MG Grundlagen der Mathematikdidaktik	4	4	2-fach
Summe (FW + FD)	61	35	

II.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, welche Modulprüfungen in die Prüfungsgesamtnote eingehen und wie die Fachprüfungsnote aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulprüfungen in die Gesamtnote eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachprüfungsnote ein.

Physik als Fach 1:

Bereich Module	LP	Davon als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Modulprüfungen in der Fachnote
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA	6	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	29	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPB2	8	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-EPC1	8		
FW-EPC2	8		
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	24	16	16
Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-TPBL1	8		
FW-TPBL2	8		
FW-TPCtec1	8		
FW-TPCtec2	4		
Summe Theoretische Physik	35	16	16
Bachelorarbeit			
FW-BA	10	10	20
Bereich FD			
FD-DIDP1	8	8	8
Wahlbereich			
FW-WF	3	3	3
Summe Physik als 1. Fach	109	68	78

Physik als Fach 2:

Bereich Module	LP	Davon als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Modulprüfungen in der Fachnote
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA1	3	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	26	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPB2	8	8	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	8	8	8
Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 14 LP	
FW-TPBL1	8		
FW-TPBL2	8		
Summe Theoretische Physik	23	14	14
Bereich FD Physikdidaktik			
FD-DIDP2	5	5	5
Summe Physik als 2. Fach	62	42	42

II.10. Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.11. Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.12 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 29. September 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Oktober 2014, Az. A 3366 - I/1b.

Bayreuth, 24. Oktober 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 24. Oktober 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Oktober 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Oktober 2014.